

Richtlinie zur Förderung kultureller Aktivitäten im Landkreis Leipzig vom 10.12.2008 in der Fassung des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Leipzig 2018/089 über die erste Änderung der Richtlinie zur Förderung kultureller Aktivitäten im Landkreis Leipzig vom 12.09.2018

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Landkreis Leipzig fördert kulturelle Aktivitäten im Landkreis durch die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Er verwirklicht damit Kulturpflege, die im Freistaat Sachsen eine Pflichtaufgabe der Gemeinden und Landkreise ist. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Für das gesamte Zuwendungsverfahren finden, soweit in dieser Richtlinie nicht abweichend geregelt, die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung - SäHO), insbesondere §§ 23 und 44, sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (VwV-SäHO) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechende Anwendung, insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Projektförderung (ANBest-P), die zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärt werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 förderfähig sind

Kulturelle Veranstaltungen, Initiativen und Projekte im Landkreis Leipzig bzw. solche, die den Landkreis Leipzig nach außen repräsentieren, insbesondere:

- künstlerische Aktivitäten, Förderung des künstlerischen Nachwuchses
- Vorhaben von Chören, Laienorchestern und Musikgruppen
- Heimatpflege und Brauchtum, traditionelle Veranstaltungen und Projekte
- nichtkommerzielle Kultur- und Kunstveranstaltungen
- Kulturaustausch und internationale Begegnungen
- Maßnahmen von Vereinen zur Erhöhung der Wirksamkeit kultureller Einrichtungen

2.2 nicht förderfähig sind

- Personalkosten, Honorare für den Antragsteller
- Baumaßnahmen
- allgemeine Ausstattungsgegenstände für Gebäude
- gesellige Veranstaltungen
- kulturelle Angebote, die gewerblichen Charakter haben
- Gästeunterbringung, Speisen und Getränke
- nichtöffentliche Veranstaltungen
- Ehrungen
- Publikationen als Einzelprojekte (Druckkostenzuschuss)
- Eigenleistungen

Veranstaltungen, Projekte oder sonstige Maßnahmen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder gegen geltendes Recht gerichtet sind oder verstoßen, sind von einer Förderung ausgeschlossen, auch wenn sie die sonstigen Voraussetzungen erfüllen sollten.

3. Antragsberechtigte / Zuwendungsempfänger

- Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen als Träger kultureller Initiativen, Projekte und Veranstaltungen, die ihren Wohnsitz/ Sitz im Landkreis Leipzig haben, gemeinnützige Ziele verfolgen und allen Bürgern offenstehen.
- Kulturträger, die ihren Sitz nicht im Landkreis Leipzig haben, können für kulturelle Maßnahmen, die ausschließlich im Landkreis Leipzig wirksam werden, eine Förderung beantragen.
- Kommunen im Landkreis Leipzig können nur anlässlich von Jubiläen und Jahrfeiern unterstützt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn:

- der Antragsteller den Zweck des zu fördernden Projektes ohne die Gewährung von Fördermitteln nicht erreichen kann,
- der Antragsteller sich mit Eigenmitteln beteiligt,
- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens schlüssig und gesichert ist,
- der Antragsteller nachweist, dass er eine ordnungsgemäße Finanzverwaltung bzw. Verwendungsnachweisführung realisieren kann,
- das Vorhaben noch nicht begonnen und der Abschluss eines der Maßnahme zuzurechnenden Liefer- und Leistungsvertrages noch nicht erfolgt ist. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann in Ausnahmefällen bei der Bewilligungsbehörde beantragt werden.

5. Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne, abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung).

Sie wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt und zwar:

- als Anteilsfinanzierung für Veranstaltungen mit Festcharakter (Volks-, Stadt-, Dorf-, Straßen-, Kinderfeste, Fest zu Jubiläen u.ä.)

Bei allen anderen Vorhaben:

- als Festbetragsfinanzierung (mit einem festen Beitrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben)

6. Verfahren

Der fachlich zuständige Ausschuss des Kreistages berät und entscheidet über den Inhalt der Bewilligungen. Nach Abschluss des Förderjahres erfolgt eine Information an den Ausschuss über die ausgereichte Kulturförderung des Vorjahres.

6.1. Antragsverfahren

Die Anträge auf Zuwendungen sind durch die unter Ziffer 3 benannten Zuwendungsberechtigten bis spätestens 01.03. des laufenden Jahres schriftlich unter folgender Adresse einzureichen:

Landratsamt Landkreis Leipzig
Liegenschafts- und Kultusamt
Stauffenbergstrasse 4
04552 Borna

Jeder Antragsteller ist berechtigt, pro Kalenderjahr einen Antrag auf finanzielle Zuwendung zu stellen.

Die Antragstellung ist formgebunden; die Formulare sind beim Liegenschafts- und Kultusamt und auf der Internetseite des Landkreises Leipzig www.lk-l.de erhältlich.

Mit der Antragstellung sind von Vereinen Kopien der aktuellen Fassung der Satzung, des Eintrags in das Vereinsregister und der derzeit gültigen Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt einzureichen.

Es werden nur vollständige Antragsunterlagen bearbeitet.

Der mit dem Antrag beizubringende Ausgaben- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

Präzisierungen und Änderungen zu diesem gestellten Antrag sind im laufenden Haushaltsjahr schriftlich und mit nachvollziehbarer Begründung beim Liegenschafts- und Kultusamt einzureichen.

6.2. Bewilligungsverfahren

Das Liegenschafts- und Kultusamt des Landkreises Leipzig *bewilligt* den Antragstellern Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach *pflichtgemäßem Ermessen* in Form eines Zuwendungsbescheides.

Ist die gewährende Zuwendungshöhe voraussichtlich geringer als die beantragte Zuwendungshöhe, wird der Antragsteller vor Erteilung des Zuwendungsbescheides von der *Bewilligungsbehörde* aufgefordert, seinen Antrag entsprechend zu konkretisieren. Der durch diese Konkretisierung erstellte Ausgaben- und Finanzierungsplan ist verbindlich.

Um gegebenenfalls eine kurzfristige oder nachträgliche (Antragseingang nach Festlegung im Punkt 6.1 dieser Richtlinie) Vergabe von Kulturfördermitteln zu ermöglichen, kann ein Bestand gebildet werden. In diesen Bestand fließen die Mittel, die im laufenden Haushaltsjahr noch nicht ausgereicht wurden oder zurückgegeben, zurückgefordert oder nicht abgerufen werden.

6.3. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung ist bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung eines mit dem Zuwendungsbescheid ausgereichten Formblattes im laufenden Jahr schriftlich abzufordern.

6.4. Verfahren zum Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger muss einen formgebundenen Verwendungsnachweis bis spätestens 28.02. des Folgejahres erbringen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis über Gesamteinnahmen und -ausgaben. Die Originale sind beizufügen.

Einfache Verwendungsnachweise können im Bewilligungsbescheid zugelassen werden.

Die Belege sind für eine Frist von mindestens 10 Jahren aufzubewahren. Sie sind bei Vor-Ort-Prüfungen dem Prüfenden, d.h. dem Mitarbeiter des Landkreises, auf Verlangen vorzulegen.

Fahrtkosten gemäß Ausgabenplan sind nach Sächsischem Reisekostengesetz abzurechnen.

7. Widerruf, Rücknahme oder Unwirksamkeit eines Zuwendungsbescheides

Das Verfahren bei Widerruf, Rücknahme oder Unwirksamkeit eines Zuwendungsbescheides sowie die ggf. damit verbundene Erstattung der Zuwendung richtet sich nach dem Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. §§ 43 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Förderung kultureller Aktivitäten im Landkreis Leipzig“ vom 10.12.2008 (Beschluss des Kreistages des Landkreises Leipzig) außer Kraft.

Borna, am 02.10.2018

gez. Henry Graichen
Landrat